

Fächerspezifische Bestimmung

für das Fach

Kunst

zur Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang für ein Lehramt an Berufskollegs

im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"

an der Universität Dortmund

ENTWURF

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Kunst im Master-Studiengang für ein Lehramt an Berufskollegs im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Kunst. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen, die den Studienablauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Berufskollegs. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (3) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen und berufspraktische Tätigkeiten mindestens im Umfang von 27 Wochen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (5) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt an Berufskollegs beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.
- (6) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Kunst haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie sie über die folgenden Kompetenzen verfügen:

1. Planung, Reflexion, Beobachtung und Evaluation von Kunstunterricht, Legitimationsstrategien von Inhalten des Kunstunterrichts, Erwerb von Fachstandards, Reflexion der Performanzebene von Kunstunterricht, Kenntnis und Beurteilung von Innovationsstrategien von Kunstunterricht, Kenntnis von bildungspolitischen Diskussionen und Lehrplänen, Umgang mit „ästhetischer Literalität“, Kenntnis der Handlungsfelder von Kunstunterricht, Erwerb von Kenntnissen zum Entwurf von Curricula und Handlungschoreografien, Unterrichtsbeobachtung und –auswertung, Entwicklung von Beratungskompetenzen in ästhetisch-künstlerischen Unterrichtsprozessen

2. Kunstdidaktische Kontextualisierung künstlerischer Prozesse und kunstgeschichtlicher/bildwissenschaftlicher Wissensbestände in performative Handlungsräume von Lehren und Lernen, Gewinnung von Kompetenzen zur Entdeckung didaktischer Problemzonen im Kunstunterricht und von Haltungen forschenden Lernens zur Prüfung und Lösung solcher Problemzonen

Folgende fachliche Kompetenzen sollen darüber hinaus im Studienverlauf des Komplementfachs erworben werden:

1. Kenntnis von bildnerischen Mitteln und ihrer Ausdrucksqualitäten, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit künstlerischen und technischen Medien, Reflexionen des künstlerischen, gesellschaftlichen und politischen Kontextes, Suche nach individuellen Problemstellungen und -lösungen, Frustrationstoleranz, Kooperationsbereitschaft, Schulung der Kritikfähigkeit und Selbstwahrnehmung, Plastik, Skulptur, Installation, Video, Fotografie, Performance, Malerei, Zeichnung, Druckgrafik etc. als Ausgangspunkt interdisziplinären Arbeitens kennenlernen und einsetzen.

2. Grundlegende Methoden der Kunstgeschichte, Erwerb von Fachstandards, Reflexion des Umgangs mit historischen und zeitgenössischen Kunstwerken, vertiefte Grundlagen der Kunst- und Architekturanalyse, Erweiterung von kunsthistorischen Wissensbeständen, mediengeschichtliche Grundlagen, Historizität als Paradigma, Kulturalität als Paradigma.

3. Reflexion der eigenen Arbeitsansätze im Kontext mit Fragestellungen von zeitgenössischer und historischer Kunst, selbstständige künstlerische Arbeit am eigenen Projekt, Wahrnehmung der Transfermöglichkeiten künstlerischer Arbeit in außerkünstlerische Zusammenhänge, Lösung von Aufgaben situativ und interdisziplinär im Hinblick auf berufsbezogene Prozesse.

4. Kontextualisierung als Verständnishorizont von Kunstwerken, kulturwissenschaftliche Grundbegriffe, Fallstudien: fachwissenschaftlich und fachdidaktisch, Reflexion der Auswahl von Fallstudien, interdisziplinäre Anschlussfähigkeit und transdisziplinäre Vernetzung von Fachinhalten.

5. Exemplarische Einsichten in kunsthistorische Fachdiskurse; fachwissenschaftliche Positionierung, Vertiefung des Verständnisses für die Formen und Methoden kunsthistorischen und bildwissenschaftlichen

Arbeitens, eigenständiges Entwickeln kunsthistorischer und bildwissenschaftlicher Fragestellungen: Problem- und Methodenbewusstsein, Vertiefung von Literatur- und Monumentenkenntnis, vertiefter Umgang mit kunsthistorischen Originalen in ihrem jeweiligen Kontext und ihren historischen Rezeptionsbedingungen.

6. Kennenlernen außerschulischer Handlungsbühnen zur Kunstvermittlung, Aneignung der für Orte „originaler Begegnung mit Kunstwerken“ typischen und spezifischen Vermittlungsformen, Auseinandersetzung mit historischen und aktuellen museumspädagogischen Positionen, Theorien, Erwerb einer souveränen Medienkompetenz, Handlungsfeld, die universitär erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen eines Projekts im außerschulischen Vermittlungsalltag anzuwenden und zu evaluieren.

7. Anwendung der Kenntnisse und Fertigkeiten in einem kunstwissenschaftlichen Projekt

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit fachwissenschaftlichem Profil (BfP) und zwei Fächern im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Berufskollegs im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Universität Dortmund (PO-MA-BK).
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2, Abs. 2 der PO-MA-BK erworben wurde.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Kunst kann als 1. und 2. Unterrichtsfach studiert werden.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt an Berufskollegs umfasst insgesamt 66 SWS / 120 Credits. Davon entfallen i.d.R.
- 6 SWS / 9 CP auf das 1. Unterrichtsfach;
 - 30 SWS / 45 CP auf das 2. Unterrichtsfach;
 - 24 SWS / 36 CP auf Erziehungswissenschaft,
 - 6 SWS / 9 CP auf das Begleitmodul zur Masterarbeit,
 - 6 CP auf die Praxisphasen
 - 15 CP auf die Masterarbeit.

Wird eine berufliche Fachrichtung zusammen mit einer speziellen beruflichen Fachrichtung studiert, so verteilen sich die Studienanteile wie folgt:

- 22 SWS / 33 CP auf das 1. Unterrichtsfach (berufl. Fachrichtung);
- 14 SWS / 21 CP auf das 2. Unterrichtsfach (spezielle berufl. Fachrichtung);
- 24 SWS / 36 CP auf Erziehungswissenschaft, darin sind 6 SWS / 9 CP Berufspädagogik enthalten
- 6 SWS / 9 CP auf das Begleitmodul zur Masterarbeit,
- 6 CP auf die Praxisphasen
- 15 CP auf die Masterarbeit.

(3) Fach Kunst als 1. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Kunst als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 6 SWS / 9 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium gliedert sich in dem folgenden Modul:

Modul TPM FD 1: Kunst (6 SWS / 9 CP): Handlungschoreografien des Kunstunterrichts

- Planung, Reflexion und Beobachtung von Kunstunterricht, Erwerb von Fachstandards, Reflexion der Performanzebene von Kunstunterricht, Kenntnis von Innovationsstrategien von Kunstunterricht, Kenntnis von bildungspolitischen Diskussionen, Umgang mit „ästhetischer Literalität“, Kenntnis der Handlungsfelder von Kunstunterricht, Erwerb von Kenntnissen zum Entwurf von Curricula, Unterrichtsbeobachtung und -auswertung
- Planungsprozesse des Kunstunterrichts im Zusammenhang kunstdidaktischer Theorie, Legitimation von Unterrichtsinhalten, Inhaltsbereiche des Faches, Planungshilfen, Handlungschoreografien, Leistungsbewertung, Evaluation
- Entwicklung und Prüfung innovativer Fachmethoden für die Inhaltsbereiche des Unterrichtsfaches, Lernmethoden, Untersuchung und Herstellung von Bildern im Kunstunterricht, fächerübergreifender Unterricht, Mediendidaktik, Kulturdidaktik, außerschulische Handlungsfelder, Museumspädagogik
- Beschreibung und Beurteilung von Unterrichtsprozessen als performative Handlungsstrategien, Kunstunterricht als situativer Kontext von Handlungsentscheidungen, Vergleich von Planungskonzepten, Handlungschoreografien und Unterrichtsergebnissen; Lehrer-Schüler-Interaktion, Lebens- und Wahrnehmungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen, Handlungsbühnen des Kunstunterrichts.

In den Modulbeschreibungen finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben werden.

(4) Fach Kunst als 2. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Kunst als 2. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 30 SWS / 45 Credits (CP). Darin sind mindestens 6 SWS / 9 CP fachdidaktische Studien enthalten.

Wird die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium gliedert sich in die folgenden vier Module:

Modul HMA (8 SWS / 10 CP): Künstlerische Konzepte I

In diesem Modul soll die im Bachelor-Studium begonnene Entwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position weitergeführt und vertieft werden. Optische Erlebnisfähigkeit, handwerkliche Sensibilisierung, erworbene Fähigkeiten und Fertigkeiten bildnerischer Ordnungs- und Gestaltungsprinzipien des Bachelorstudium werden im Masterstudium erweitert. Die Studierenden lernen, ihrem künstlerischen Denken und Handeln eine nachhaltigere persönliche Organisation und Gerichtetheit des bildnerischen Materials zu geben und ein sprachlich adäquates Ausdrucksvokabular der Reflexion herauszubilden. Das schließt experimentelles Arbeiten ebenso ein wie Erfahrung, Verbalisierung und Klärung künstlerisch auch unbewusst ablaufender Prozesse. Dies wird geübt bei Präsentationen und situativspezifischen Gesprächen. Das Modul bietet die Möglichkeit, Wissen um Fragestellungen zeitgenössischer und historischer Kunst produktiv aufzunehmen und in Projektarbeit die Gestaltungsfähigkeit zu steigern. Zudem zielt das Modul auf Lösung von Aufgaben situativ und interdisziplinär und im Hinblick auf berufsbezogene Prozesse.

Modul IMA (8 SWS / 15 CP): Künstlerische Konzepte II

Das Modul zielt auf die Fähigkeit, Denkprozesse visualisieren zu können, Ideen zu generieren und konzeptionell in der Arbeit vorgehen zu können. Ein angemessenes Spektrum bildnerischer Ausdrucksmittel wird handwerklich-technisch beherrscht und schlüssig in Lösungen eingesetzt. Dabei kann die Arbeit prozessorientiert oder in Teamarbeit entwickelt werden. Wesentlich sind sprachliche Darstellungsfähigkeit und Sicherheit in vortragsorientierter Präsentation. Die Studierenden vermögen zudem, die Forschungsergebnisse anderer angemessen darzustellen und in ihrer fachlichen Bedeutung und Reichweite einzuschätzen.

Modul JMA (8 SWS / 11 CP): Kunstgeschichte und Bildwissenschaft

Die Studierenden erkennen die interdisziplinäre Anschlussfähigkeit kunsthistorischer und bildwissenschaftlicher Themen, Methoden und Kompetenzen. Damit werden Fächer übergreifende Perspektiven – als relevante Qualifikation für das Berufsfeld – eröffnet. Vertiefte Einblicke in fachwissenschaftliche Diskursfelder erschließen die Bezugswissenschaft in ihren fachlichen Standards für das Berufsfeld. Eingeeübt wird weiterhin die Diskussion von Legitimierungsstrategien fachwissenschaftlicher Exempla

und Gegenstände sowie von vermittlungswissenschaftlichen Fragen. Verschiedene Methoden und ihre jeweilige Reichweite sollen kennen gelernt werden, grundsätzlich aber zugleich auch die Tatsache begriffen werden, dass die wissenschaftlichen Fragen ihren Gegenstand mitbedingen.

Modul TPM FD 1: Kunst (6 SWS / 9 CP): Handlungschoreografien des Kunstunterrichts

- Planung, Reflexion und Beobachtung von Kunstunterricht, Erwerb von Fachstandards, Reflexion der Performanzebene von Kunstunterricht, Kenntnis von Innovationsstrategien von Kunstunterricht, Kenntnis von bildungspolitischen Diskussionen, Umgang mit „ästhetischer Literalität“, Kenntnis der Handlungsfelder von Kunstunterricht, Erwerb von Kenntnissen zum Entwurf von Curricula, Unterrichtsbeobachtung und –auswertung
- Planungsprozesse des Kunstunterrichts im Zusammenhang kunstdidaktischer Theorie, Legitimation von Unterrichtsinhalten, Inhaltsbereiche des Faches, Planungshilfen, Handlungschoreografien, Leistungsbewertung, Evaluation
- Entwicklung und Prüfung innovativer Fachmethoden für die Inhaltsbereiche des Unterrichtsfaches, Lernmethoden, Untersuchung und Herstellung von Bildern im Kunstunterricht, fächerübergreifender Unterricht, Mediendidaktik, Kulturdidaktik, außerschulische Handlungsfelder, Museumspädagogik
- Beschreibung und Beurteilung von Unterrichtsprozessen als performative Handlungsstrategien, Kunstunterricht als situativer Kontext von Handlungsentscheidungen, Vergleich von Planungskonzepten, Handlungschoreografien und Unterrichtsergebnissen; Lehrer-Schüler-Interaktion, Lebens- und Wahrnehmungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen, Handlungsbühnen des Kunstunterrichts.

Wird die Masterarbeit im Fach Kunst geschrieben, so ist das Modul **M** (6 SWS / 9 CP): **Vertiefung** zur Begleitung der Masterarbeit zu belegen. Dieses Modul stellen sich die Studierenden nach Absprache mit den Lehrenden aus den Veranstaltungen des Lehrangebots in Kunstgeschichte/Bildwissenschaft, Kunstdidaktik oder im Bereich des künstlerischen Arbeitens zusammen. Das Modul kann ein Kolloquium beinhalten. Die Masterarbeit kann in Kunstgeschichte/Bildwissenschaft, Kunstdidaktik oder im Bereich des künstlerischen Arbeitens verfasst bzw. erarbeitet werden. Im Fall einer künstlerischen Arbeit muss die Arbeit von einer schriftlichen Erörterung begleitet werden.

- (5) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden in Berufskollegs abgeleistet und von drei Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet (siehe auch Skizze Nr. 1 im Anhang).

(2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.

(3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module studiert:

Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW): X CP / 6 SWS

a. Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 9 CP/ 6 SWS

b. Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des zweiten Unterrichtsfachs: 9 CP / 6 SWS

(4) Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Kunst (TPM FD 1: Kunst) vermittelt die folgenden Kompetenzen:

- Planung, Reflexion und Beobachtung von Kunstunterricht, Erwerb von Fachstandards, Reflexion der Performanzebene von Kunstunterricht, Kenntnis von Innovationsstrategien von Kunstunterricht, Kenntnis von bildungspolitischen Diskussionen, Umgang mit „ästhetischer Literalität“, Kenntnis der Handlungsfelder von Kunstunterricht, Erwerb von Kenntnissen zum Entwurf von Curricula, Unterrichtsbeobachtung und -auswertung
- Planungsprozesse des Kunstunterrichts im Zusammenhang kunstdidaktischer Theorie, Legitimation von Unterrichtsinhalten, Inhaltsbereiche des Faches, Planungshilfen, Handlungschoreografien, Leistungsbewertung, Evaluation
- Entwicklung und Prüfung innovativer Fachmethoden für die Inhaltsbereiche des Unterrichtsfaches, Lernmethoden, Untersuchung und Herstellung von Bildern im Kunstunterricht, fächerübergreifender Unterricht, Mediendidaktik, Kulturdidaktik, außerschulische Handlungsfelder, Museumspädagogik
- Beschreibung und Beurteilung von Unterrichtsprozessen als performative Handlungsstrategien, Kunstunterricht als situativer Kontext von Handlungsentscheidungen, Vergleich von Planungskonzepten, Handlungschoreografien und Unterrichtsergebnissen; Lehrer-Schüler-Interaktion, Lebens- und Wahrnehmungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen, Handlungsbühnen des Kunstunterrichts.

Es umfasst die folgenden Elemente:

b. TPS: Kunstunterricht innovieren

c. TS: Kunstunterricht begründen und planen

d. TS: Kunstunterricht beobachten

(5) Die Praxisphasen werden mit 6 CP kreditiert.

(6) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet der erste zweiwöchige Teil der Praxisphase I statt. Der zweite Teil der Praxisphase I findet semesterbegleitend an 10 Tagen im zweiten Semester statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW als auch ein TPM FD vor. Im Fach Kunst ist als erstes TPM das TPM FD1: Kunst zu studieren. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in

Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.

- (7) Das TPM EW schließt mit einer schriftlichen Modulprüfung ab. Das TPM in der Fachdidaktik Kunst schließt mit einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung ab.
- (8) Wird anstelle eines Unterrichtsfaches eine sonderpädagogische Fachrichtung studiert, so werden das TPM EW, ein TPM FD im ersten Unterrichtsfach sowie ein Theorie-Praxis-Modul Sonderpädagogik statt Unterrichtsfach“ (TPM SP-UF) absolviert. Die Praxisphase I wird durch das TPM EW und das TPM FD oder wahlweise das TPM SP-UF vorbereitet. Die Praxisphase II wird mit dem TPM FD bzw. dem TPM SP-UF gekoppelt, welches in Phase I nicht gewählt wurde (siehe auch Skizze Nr. 3 im Anhang).
- (9) Die TPM-Module werden i.d.R. im ersten und zweiten Fachsemester absolviert.
- (10) Für ein Lehramt an Berufskollegs sind zudem insgesamt 52 Wochen einer einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit nachzuweisen. Mindestens 27 Wochen sind bis zum Ersten Staatsexamen erbringen. Der Nachweis darüber ist bis zur Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen. Die Anerkennung der einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss und das Staatliche Prüfungsamt. Der Abschluss der gesamten Berufspraktischen Tätigkeit ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches Kunst werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zwei Mal wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA-BK möglich.
- (7) Im 1. Unterrichtsfach ist die folgende Prüfung abzulegen:
 - Modul TPM FD1 Kunst: mündliche Prüfung oder Klausur

(8) Im 2. Unterrichtsfach Kunst sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

- Modul HMA: Präsentation künstlerischer Leistungen und mündliche Prüfung
- Modul IMA: Präsentation künstlerischer Leistungen und mündliche Prüfung
- Modul JMA: mündliche Prüfung oder Klausur
- Modul TPM FD1 Kunst: mündliche Prüfung oder Klausur

Die Prüfungsformen der Teilleistungen und der Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(10) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Kunst dann angemeldet werden, nachdem alle Credits in demjenigen Teilgebiet (Kunstgeschichte/Bildwissenschaft, Fachdidaktik, künstlerisches Arbeiten) erworben sind, in dem die Masterarbeit erstellt werden wird, frühestens jedoch im bzw. nach dem zweiten Fachsemester. Die künstlerische Hausarbeit umfasst ein eigenständiges künstlerisches Projekt und eine schriftliche Reflexion dieses Projekts. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/ des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.

(11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Ihr Umfang sollte 60 Seiten betragen.

(12) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-BK.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von Noten

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-BK bewertet.

**§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester**

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-BK.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt amin Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom und des Beschlusses des Fachbereichs/der Fakultät vom

Dortmund, den

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Anlage